



Eintragung einer Kollektivgesellschaft im Handelsregister

Eine Kollektivgesellschaft besteht aus zwei oder mehr natürlichen Personen (Gesellschafter/innen), die ohne Beschränkung – auch mit ihrem Privatvermögen – solidarisch gegenüber den Gesellschaftsgläubigern haften.

1. Firma

Die Gesellschaft kann ihre Firmenbezeichnung frei wählen. In der Firmenbezeichnung muss stets die Rechtsform (ausgeschrieben oder abgekürzt) angegeben werden (entweder: Kollektivgesellschaft oder KLG/KIG/klg). Weitere Zusätze (z.B. Vor- und Familiennamen, Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Fantasiebezeichnung usw. sind zulässig, dürfen aber nicht täuschend sein (insbesondere in Bezug auf den Zweck oder Sitz).

- **Schreibweise der Firma:** In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen frei verwendet werden. Satzzeichen sind nur dann zulässig, wenn sie mit Buchstaben oder Zahlen kombiniert werden; Wiederholungen oder Kombinationen von Satzzeichen sind unzulässig, wenn sie keine sprachliche Bedeutung haben. Graphische Besonderheiten (z.B. Firmenlogo oder Kursivschrift) sind im Handelsregister nicht eintragbar. Symbole (*, £, \$, #, %, _, @ etc.) und Bildzeichen (☺, ↑, ●, ✓ etc.) dürfen nicht als Firmenbestandteile verwendet werden.

2. Gesellschaftsbeginn

Hier ist das Gründungsdatum der Gesellschaft anzugeben (das im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Datum). Der Eintrag erfolgt frühestens auf das Gründungsdatum. Somit sind Eintragungen mit einem zukünftigen Gesellschaftsbeginn nicht möglich.

3. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde des Ortes anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

Beispiel: Das Geschäft befindet sich in Glattbrugg. Glattbrugg ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Opfikon. Beim Sitz ist also **Opfikon** anzugeben.

4. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Gesellschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (eigene Büros). Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche die Kollektivgesellschaft tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden. Bestehen Zweifel, ob eigene Büros gegeben sind, kann das Handelsregisteramt einen Nachweis (z.B. aktuelle Bestätigung des Vermieters, Grundbuchauszug) darüber verlangen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er der Gesellschaft an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewähre, einzureichen.

5. Zweck

Hier ist in einfachen und sachlich neutralen Worten die Geschäftstätigkeit zu umschreiben. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke und unbestimmte Formulierungen.

Beispiele:

- zulässig: Betrieb eines Malergeschäftes.
- zulässig: Handel mit Waren aller Art.
- unzulässig: Erbringen von Dienstleistungen aller Art.

6. Personalien und Angaben über die Gesellschafter

Unter dieser Rubrik sind die Familienname(n), der oder die Vorname(n), der Wohnort (politische Gemeinde) und der Heimatort (bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit) der Gesellschafter/innen anzugeben.

Wird bei den Gesellschaftern/innen keine andere Unterschriftsart angekreuzt, so gilt die Einzelzeichnungsberechtigung als angemeldet. Die Bedeutung und der Umfang der einzelnen Unterschriftsarten werden unten in Ziff. 7 näher erklärt.

7. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst den Gesellschaftern noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind deren Personalien hier aufzuführen. Es ist anzugeben, in welchem Umfang die zeichnungsberechtigte Person den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

- **Einzelunterschrift:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie ein vertretungsberechtigter Gesellschafter den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.
- **Einzelprokura:** Der betreffende Prokurist ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräussern oder belasten kann er nur, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt wurde.
- **Kollektivunterschrift/Kollektivprokura zu zweien:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte/Prokurist kann die obenerwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem unterschiftsberechtigten Gesellschafter oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.

Handlungsvollmachten (i.V.) können nicht eingetragen werden.

8. Eintragung von Personen

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises (bzw. derer Kopie) prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen.

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 552 ff. OR sowie der Handelsregisterverordnung.